



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**

Sitzungsort : **Loddenkemper GmbH & Co. KG
Am Landhagen 94
59302 Oelde**

Sitzungstag : **Montag, 09.06.2008**

Sitzungsbeginn : **17:30 Uhr**

Sitzungsende : **19:35 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Helmut Predeck

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker
Herr Hubert Bleß
Frau Marita Brommann
Frau Monika Bushuven
Herr Ernst-Rainer Fust
Frau Andrea Geiger
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Daniel Hagemeyer
Herr Andreas Hahner
Herr Franz-Josef Helmers
Frau Hildegard Hödl
Herr Michael Hütig
Herr Heinz Junkerkalefeld
Herr Winfried Kaup
Herr Karl-Friedrich Knop
Frau Beatrix Koch
Frau Barbara Köß
Frau Hiltrud Krause
Herr Peter Kwiotek
Frau Elisabeth Lesting

Herr Ralf Niebusch
Herr J.-Francisco Rodriguez
Herr Wolfgang Sibbing
Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Karl-Josef Strothmeier
Herr Paul Tegelkämper
Frau Monika Tigges
Herr Hans-Gerhard Voelker
Herr Werner Wagemann
Frau Lena Wickenkamp
Frau Maria Wieschmann

Verwaltung

Frau Kirsten Beermann
Herr Frank Hauke, Techn. Beigeordneter
Frau Christina Herzog
Herr Michael Jathe, Erster Beigeordneter
Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Hans-Peter Mülders
Herr Bernhard Rose

Schritfführer

Herr Johannes Stüer

es fehlte entschuldigt:

Frau Cornelia Klima-Bunte

entschuldigt

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	5
2. Befangenheitserklärungen	6
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 31.03.2008	6
4. Antrag der FWG-Fraktion - Qualitätsoffensive Schule - Stärkung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Schulen Vorlage: B 2008/011/1272	6-8
5. Gemeinsamer Antrag der SPD Fraktion und der FWG Fraktion - Regelungen und Verantwortlichkeiten im Hochwasserschutz Vorlage: B 2008/011/1286	8-9
6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Erstellung eines Konzeptes zur Sanierung des Hallenbades Oelde Vorlage: B 2008/011/1289	9-10
7. Wahl eines Vertreters der Stadt Oelde in das Kuratorium des Marienhospitals Vorlage: B 2008/011/1269	10-11
8. Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Schöffinnen und Schöffen Vorlage: B 2008/320/1266	11-12
9. Zuschuss für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen im Bereich des Gaßbachtals Stromberg, hier: Antrag auf Änderung der Auszahlungstermine Vorlage: B 2008/1/1268	12-13
10. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Oelde Vorlage: B 2008/600/1234	13-14
11. 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule Vorlage: B 2008/400/1262	15-18
12. Neue Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder Vorlage: B 2008/510/1248	18-22

13.	Neufassung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen Vorlage: B 2008/510/1250	22-25
14.	Anpassung der Verträge mit den kirchlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen bezüglich der städtischen Zuschüsse zu den Trägeranteilen Vorlage: B 2008/510/1251	25-28
15.	Zentrenkonzept Vorlage: B 2008/610/1244	28-29
16.	Neugestaltung Münsterstraße / Marktplatz Stromberg Vorlage: B 2008/610/1243	29-30
17.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 106 "Oelde Galerie" der Stadt Oelde A) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17. September 2007 B) Aufstellungsbeschluss C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB Vorlage: B 2008/610/1270	30-32
18.	Einziehung einer Straßenfläche (Holtkamp) Vorlage: B 2008/600/1247	32
19.	Kanal- und Straßenausbau der Straße "Brüggenfeld" in Oelde Vorlage: B 2008/661/1285	32
20.	Straßenendausbau Baugebiet Nr. 84 "Weitkamp" Vorlage: B 2008/661/1287	32-34
21.	Jahresrechnung 2007 - Stadt Oelde Vorlage: B 2008/201/1279	34
22.	Über- / Außerplanmäßige Ausgaben / Aufwendungen	34
22.1.	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe - Mutter-Kind-Unterbringung Vorlage: B 2008/201/1275	34-35
22.2.	Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe - Rückzahlung Landeszuwendungen Übergangwohnheim Hauptstrasse 32 Vorlage: B 2008/201/1280	35
22.3.	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe - Heizungsanlage Karl-Wagenfeld-Schule Vorlage: B 2008/201/1288	35-36
22.4.	Kenntnisgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben Vorlage: M 2008/201/1254	36-39
23.	Verschiedenes	39
23.1.	Mitteilungen der Verwaltung	40

Vor Einstieg in die Tagesordnung begrüßt Herr Bürgermeister Predeick die Ratsmitglieder, die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und Herrn Reimann von der Glocke.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen worden und der Rat beschlussfähig ist.

Des Weiteren stellt Herr Bürgermeister Predeick dem Rat Frau Christina Herzog vor. Frau Herzog absolviert derzeit die Ausbildung zur Diplom-Verwaltungswirtin im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst.

Anschließend eröffnet Herr Bürgermeister Predeick die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Ein Anwohner des Holtkamps beschwert sich über den auch nachts deutlich hörbaren Industrielärm der nahegelegenen Firmen wie der Ventilatorenfabrik oder Warnecke.

Herr Bürgermeister Predeick erklärt, diesbezüglich mit den genannten Unternehmen sprechen zu wollen. Allgemein bestehe regelmäßiger Kontakt zu den Unternehmen, gerade unter dem Gesichtspunkt der Baumaßnahmen der Ventilatorenfabrik. Weiter könnten sich Herr Hauke und Herr Kinzel mit den betroffenen Anwohnern vor Ort treffen, schlägt Herr Bürgermeister Predeick vor. Der Anwohner erklärt sich einverstanden.

Weiterhin erklärt eine Anwohnerin des Holtkamps, dass der Standort für den neuen Bolzplatz an der Straße „Zum Geisterholz“ ungünstig gelegen sei. Über den Platz würden gefährliche Hochspannungsleitungen führen. Zudem läge der Bolzplatz in einer Kurve und die dort entlangfahrenden PKW und besonders LKW der Fa. Durmetal würden häufig zu schnell fahren. Herr Bürgermeister erklärt, diesbezüglich mit der Polizei und der Fa. Durmetal sprechen zu wollen (*nachrichtlich*: Eine inzwischen durchgeführte Verkehrsmessung hat ergeben, dass lediglich ein geringer Prozentsatz der Verkehrsteilnehmer die Straße „Zum Geisterholz“ mit überhöhter Geschwindigkeit passieren).

Außerdem bemängelt die Anwohnerin, dass bei der Standortsuche nach einem Ersatzplatz für den Bolzplatz am Holtkamp die Anwohner des Wohngebietes nicht einbezogen worden seien. Herr Bürgermeister Predeick erklärt, dass Thema sei häufig im Rat besprochen und medial begleitet worden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

2. Befangenheitserklärungen

Herr Bürgermeister Predeick erklärt sich zu TOP 7 „Wahl eines Vertreters der Stadt Oelde in das Kuratorium des Marienhospitals“ für befangen.

Herr Tegelkämper erklärt sich zu TOP 8 „Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Schöffinnen und Schöffen“ für befangen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 31.03.2008

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 31.03.2008.

4. Antrag der FWG-Fraktion - Qualitätsoffensive Schule - Stärkung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Schulen Vorlage: B 2008/011/1272

Herr Knop erklärt:

Die Fraktion der FWG beantragt im Zusammenhang mit der „Qualitätsoffensive Schule“ folgende Änderungsvorschläge zu beschließen:

- Aus dem Haushaltsansatz „Qualitätsoffensive Schule“ erhalten alle Oelder Schulen ab dem Jahr 2009 einen festen Betrag pro Schüler
- Mit der Zielsetzung der Qualitätssteigerung kann die Schule in Abstimmung mit der Schulkonferenz über die Verwendung des Geldes frei entscheiden
- Die Verwendung der Mittel wird der Verwaltung in angemessener Form durch die Schulleitung nachgewiesen
- Einmal pro Jahr informiert die Verwaltung über die Verwendung des Geldes im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- Förderrichtlinie und Vergabekommission entfallen

Der Antrag der FWG-Fraktion ist als Anlage beigefügt.

Weiter erklärt Herr Knop, dass über genauere Einzelheiten der Mittelvergabe interfraktionell diskutiert werden könne und solle.

Herr Hagemeier erklärt, die CDU-Fraktion werde den Antrag der FWG-Fraktion ablehnen und weiter an der Förderrichtlinie und der Vergabekommission festhalten. Diese seien mehrheitlich sowohl vom Ausschuss für Schule, Kultur und Sport als auch vom Rat beschlossen worden. Die Praxis habe gezeigt, dass sich in der Vergabekommission der Qualitätsoffensive Schule eine gute Beratung entwickelt habe, welche vom Ausschuss für Schule, Kultur und Sport nochmals bestätigt worden sei.

Herr Fust erklärt, die SPD-Fraktion habe mit der Vergabe der Fördermittel durch die Vergabekommission bzw. den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport inhaltliche Probleme, da sie einen Eingriff in schulische Interna bedeute. Den Schulen solle besser ein fester Geldbetrag zur Verfügung gestellt und nicht

inhaltlich in deren Belange eingegriffen werden.

Frau Köß betont, dass die Fraktion B'90 / Die Grünen sich stets für engere Richtlinien, welche hinsichtlich der Förderung von Projekten für Sicherheit sorgen sollten, ausgesprochen habe. Solange es keine engeren Richtlinien mit zum Beispiel einem abschließenden Förderkatalog gebe, werde ihre Fraktion dem Antrag zustimmen.

Herr Knop unterstreicht ebenfalls, dass die Förderrichtlinie nicht abschließend definiere, was ein Projekt sei und was nicht. Zudem erklärt er bezüglich der Aussagen von Herrn Hagemeier, dass alles in der Vergabekommission Besprochene nochmals im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport besprochen werden müsse. Die Vergabekommission der Qualitätsoffensive Schule sei daher überflüssig. Sinnvoller sei eine direkte Vergabe der Fördermittel an die Schulen in Absprache mit der jeweiligen Schulkonferenz.

Herr Heinz Junkerkalefeld betont, es gelte gute Projekte und Ideen zu fördern. Die Möglichkeit der Förderung würde für die Schulen Anreize schaffen, etwas auf die Beine zu stellen. Daher spreche er sich auch für die Förderrichtlinie und gegen eine Verteilung der Mittel durch das „Gieskannenprinzip“ aus.

Frau Wieschmann erinnert daran, dass es die Qualitätsoffensive erst im zweiten Jahr gebe und sie gute Ansätze zeige. Von daher solle zunächst die weitere Entwicklung abgewartet werden, bevor eventuell erneut etwas verändert werde.

Herr Soldat erklärt zu den Ausführungen von Herrn H. Junkerkalefeld, dass man den Schulen unterstelle, nicht eigenverantwortlich handeln zu können, solange eine Kommission bzw. ein Ausschuss über ihre Projektanträge entscheide.

Herr Hagemeier erklärt, dass die Vergabekommission den Großteil der Anträge beschlossen habe. Eine erneute Diskussion im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport sei deshalb zustande gekommen, da die FWG keinen Vertreter in die Vergabekommission entsandt habe.

Herr Knop merkt an, dass ohne Vorschaltung der Vergabekommission eine doppelte Beratung im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport nicht nötig gewesen wäre.

Herr Bürgermeister Predeick erklärt, die Vergabekommission der Qualitätsoffensive Schule sei ein demokratisches Gremium, dessen Einrichtung mehrheitlich im Rat beschlossen worden sei.

Herr Knop erklärt, er wolle sich in diesem Zusammenhang nicht vorwerfen lassen müssen, dass die FWG-Fraktion nicht in der Vergabekommission vertreten sei. Andere Parteien seien schließlich auch nicht im Aufsichtsrat von AUREA vertreten.

Herr Bürgermeister Predeick erklärt diesbezüglich, dass die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat von AUREA freiwillig sei.

Frau Köß erklärt, dass auch die Fraktion B'90 / Die Grünen die Vergabekommission nicht vorbehaltlos sehen würde. Einen Platz in einem demokratisch gewählten Gremium einzunehmen bedeute nicht, dass man dieses nicht auch kritisieren könne.

Herr Soldat erklärt abschließend nochmals, dass die FWG-Fraktion sich Gedanken gemacht und einen besseren Weg der Mittelvergabe an Schulen vorgeschlagen hätte. Dies sei legitim.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde lehnt den Antrag „Qualitätsoffensive Schule – Stärkung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Schulen“ der FWG-Fraktion bei 14 Ja-, 17 Neinstimmen und einer Enthaltung mehrheitlich ab.

5. Gemeinsamer Antrag der SPD Fraktion und der FWG Fraktion - Regelungen und Verantwortlichkeiten im Hochwasserschutz
Vorlage: B 2008/011/1286

Die Fraktionen der SPD und der FWG beantragen, dass der Rat der Stadt Oelde beschließen möge, dass zur Ratssitzung im September 2008 ein schriftlicher Bericht der Verwaltung erfolgt, der die Verantwortung für den städtischen Hochwasserschutz am 21. August 2007 und die erfolgten bzw. beabsichtigten Änderungen darstellt. Der Bericht soll klarstellen, ob und in welcher Form eine Übertragung von Verantwortlichkeiten auf Fachbereiche bzw. andere Organisationseinheiten stattgefunden hat und / oder ob diese Verantwortlichkeiten gesetzlich geregelt sind.

Außerdem bittet man um Klärung, inwieweit sich die Delegation von Verantwortung auf planerische, überwachende und / oder ausführende Tätigkeiten bezieht. Die Schnittstellen zwischen Fachbereichen und sonstigen Organisationseinheiten (z.B. Planen / Bauen, Forum Oelde, Bauhof, Feuerwehr) sollen ebenfalls dargestellt werden.

Ferner bittet man um Beantwortung folgender Detailfragen:

1. Liegen die Teichanlagen inkl. Wehre im Vier-Jahreszeiten-Park im Verantwortungsbereich von Forum Oelde oder eines bestimmten Fachbereichs der Stadt Oelde?
2. Wer ist für die Wasserstandshöhe und für die Funktion und Bedienung der Wehre konkret verantwortlich?
3. Liegen die im August 2007 noch fehlenden Regelungen (Alarm- und Notfallpläne) inkl. Vertreterregelungen mittlerweile vor?
4. Welche Maßnahmen sind als Interims-Maßnahmen installiert worden, um eine etwaige Wiederholung der Überschwemmung vom August 2007 zu vermeiden?
5. Inwieweit wurden nach 2001 veränderte Normen zur Planung von Anlagen zum Hochwasserschutz unter Berücksichtigung vermehrter Niederschlagsereignisse auf Relevanz für die Stadt Oelde geprüft?
6. Wurden die im Rahmen der Vorbereitung LGS 2001 durchgeführten Planungen zum Hochwasserschutz auf Basis der nach 2001 durchgeführten konkreten baulichen Maßnahmen im Gewerbegebiet A2, der Brauerei und dem Marktzentrum Auepark aktualisiert?
7. Haben im Zusammenhang mit dem Ereignis vom August 2007 durch städtische Versicherungen neben der Regulierung Forum Oelde auch Schadensregulierungen (Haftpflicht) gegenüber Dritten stattgefunden? Wenn ja, hat dies Auswirkungen auf die zukünftige Prämien-gestaltung?
8. Ist seitens der Stadtverwaltung beabsichtigt, die ungleiche Sachversicherungsstruktur für städtische Einrichtungen (Forum Oelde mit Elementarversicherung, Stadt Oelde / WBO ohne Elementarversicherung) so beizubehalten? Soll die Elementarversicherung für andere städtische Anlagen wieder beantragt werden?
9. Besteht zur Zeit überhaupt noch Elementar-Versicherungsschutz in der Form von August 2007?

10. Gibt es Auflagen seitens des Haftpflicht- bzw. Sachversicherers, die den Betrieb der Anlagen (Mühlensee, Wehre usw.) betreffen?

Der Antrag der Fraktionen ist als Anlage beigefügt.

Herr Bürgermeister Predeick bietet bezüglich des Antrages an, die Antworten auf den Fragenkatalog der Niederschrift als Anlage beizufügen. Die Mitglieder des Rates erklären sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden und fassen den folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, dass die Antworten auf den Fragenkatalog der Fraktionen der SPD und FWG der Niederschrift als Anlage beigefügt werden sollen.

Die Antworten auf den Fragenkatalog der Fraktionen der SPD und FWG sind der Niederschrift als „Anlage 2 zu TOP 5“ beigefügt.

6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Erstellung eines Konzeptes zur Sanierung des Hallenbades Oelde Vorlage: B 2008/011/1289

Frau Köß erklärt:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, die Verwaltung mit der Erstellung eines Konzeptes zur Sanierung des Oelder Hallenbades zu beauftragen.

Dabei soll neben der energetischen Sanierung auch die eventuelle Sanierung der Fenster, des Daches, der Kellerdecke etc. einbezogen werden. Bei der Heizungssanierung sollten eingehend alternative Möglichkeiten der Energieversorgung (z.B. Blockheizkraftwerk) geprüft werden.

Die Erstellung eines detaillierten Konzeptes soll darüber hinaus die genaue Ermittlung des Finanzbedarfes und die zeitliche Abfolge der Umsetzung einzelner Maßnahmen darstellen.

Die Begründung kann dem als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion entnommen werden.

Herr Bürgermeister Predeick merkt zu den formalen Gesichtspunkten des Antrags an:

Eine Zuständigkeit des Rates der Stadt Oelde ist hier zunächst nicht gegeben. Das Hallenbad Oelde befindet sich im Eigentum der Wirtschafts- und Bäderbetriebe Oelde GmbH (WBO). Diese ist mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet und handelt in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Durch den Antrag wird also eine Angelegenheit berührt, die in den Aufgabenbereich der WBO fällt. Der Verantwortungsbereich des Rates der Stadt ist nicht berührt.

Es ergeben sich daher für den Rat der Stadt Oelde mehrere denkbare Beschlussfassungen:

1. Der Rat der Stadt Oelde beschließt, den Antrag aufgrund seiner Unzuständigkeit von der Tagesordnung abzusetzen. (Geschäftsordnungsentscheidung)
2. Der Rat der Stadt Oelde beschließt, den Antrag zuständigkeitshalber in die Gremien der WBO (Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat) zu verweisen, damit dort über die Angelegenheit, die die WBO betrifft, beraten wird.
3. Der Rat der Stadt Oelde beschließt, den Antrag zuständigkeitshalber in die Gremien der WBO

(Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat) zu verweisen, damit dort über die Angelegenheit, die die WBO betrifft, beraten wird.

Die durch den Rat der Stadt Oelde entsandten Mitglieder in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der WBO werden gem. § 113 Gemeindeordnung NRW angewiesen, dem Antrag zu entsprechen.

4. (...)

Des Weiteren weist Herr Bürgermeister Predeick darauf hin, dass die WBO über kein eigenes Personal verfüge und sich daher dem Personal der Stadt Oelde, eventuell auch externer Fachleute, bedienen müsse. Eventuelle Kosten seien über die WBO zu finanzieren.

Frau Köß bittet darum, die unter Punkt 3 genannte Beschlussfassung zu beschließen.

Herr Kwiotek erklärt, dass Herr Brand bei der letzten Gesellschafterversammlung der WBO den Sanierungsbedarf bereits vorgestellt habe. Der jetzige Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen stelle daher keine Neuerung dar. Die Gesellschafterversammlung der WBO habe um Erstellung eines Sanierungskonzepts gebeten, dies solle zunächst abgewartet werden.

Herr Gresshoff stimmt dem zu.

Frau Brommann erklärt, dass aus der Diskussion in der Sitzung der WBO-Gesellschafterversammlung keine Verbindlichkeit zur Erstellung eines Sanierungskonzepts zu erkennen sei.

Herr Rodriguez ergänzt, in der heutigen Sitzung einen Beschluss zu fassen sei unschädlich, da die Sanierung des Hallenbades auf jeden Fall erfolgen müsse.

Herr Voelker erklärt, dass anstatt über Punkt 3 der möglichen Beschlussfassungen über Punkt 2 abgestimmt werden solle. Herr Bürgermeister Predeick erklärt, dass dies dem entspreche, was in der Sitzung der Gesellschafterversammlung der WBO besprochen worden sei.

Herr Voelker beantragt, über Punkt 2 der möglichen Beschlussfassungen abzustimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Antrag zuständigkeitshalber in die Gremien der WBO (Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat) zu verweisen, damit dort über die Angelegenheit beraten wird.

7. Wahl eines Vertreters der Stadt Oelde in das Kuratorium des Marienhospitals Vorlage: B 2008/011/1269

Herr Bürgermeister Predeick erklärt, dass seine Amtszeit im Kuratorium des Marienhospitals Anfang dieses Jahres geendet habe und er für eine Wiederwahl zur Verfügung stehe. Die Amtszeit betrage sechs Jahre, Voraussetzung sei die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche.

Weiter erklärt Herr Bürgermeister Predeick, dass der Rat der Stadt Oelde entsprechend der Satzung des Marienhospitals Oelde das Recht habe, eine ausreichende Zahl geeigneter Personen für die Ernennung von drei der sieben Kuratoriumsmitglieder zu benennen. Die eigentliche Ernennung zum Kuratoriumsmitglied erfolge durch den Diözesan-Bischof. Um der Vorgabe, eine ausreichende Zahl geeigneter Personen für die Besetzung von Stellen im Kuratorium vorzuschlagen, Rechnung zu tragen, bedürfe es daher für den Vorschlag zur Neubesetzung der durch das Ende seiner Amtsperiode freigewordenen Stelle neben ihm der Nennung eines Ersatzkandidaten/einer Ersatzkandidatin, erklärt

Herr Bürgermeister Predeick weiter.

Frau Brommann erklärt, als Ersatzkandidatin zur Verfügung zu stehen.

Herr Bürgermeister Predeick wirkt bei der folgenden Abstimmung aufgrund von Befangenheit nicht mit.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig,

Herrn Bürgermeister Helmut Predeick, Ludwig-Quidde-Straße 29, 59302 Oelde

für die Wiederbesetzung der freigewordenen Stelle eines der Vertreter der Stadt Oelde im Kuratorium des Marienhospitals vorzuschlagen. Zudem beschließt der Rat einstimmig,

Frau Marita Brommann, Ludwig-Niedieck-Straße 10, 59302 Oelde-Stromberg

als Ersatzkandidatin zu benennen.

8. Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Schöffinnen und Schöffen Vorlage: B 2008/320/1266

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes stellen die Gemeinden in jedem 5. Jahr für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichtes und des Landgerichtes eine einheitliche Vorschlagsliste auf.

Da die Amtszeit der Schöffinnen und Schöffen zum 31.12.2008 endet, ist in diesem Jahr eine einheitliche Vorschlagsliste aufzustellen und dem Amtsgericht Beckum bis zum 15.08.2008 zu übersenden.

In diese Vorschlagsliste sollen mindestens doppelt soviel Personen aufgenommen werden, wie der Präsident des Landgerichtes bestimmt hat. In Anlehnung an die Einwohnerzahl hat der Präsident des Landgerichtes Münster mitgeteilt, dass aus dem Bereich der Stadt Oelde 8 Schöffinnen und Schöffen benannt werden, so dass in die Vorschlagsliste mindestens 16 Personen aufzunehmen sind.

Es entfallen 5 Hauptschöffen/Schöffinnen für die Strafkammer beim Landgericht und 3 Hauptschöffen/Schöffinnen für das Schöffengericht beim Amtsgericht Beckum.

Die als Anlage beigefügte Liste enthält die Personen, die sich bei der Stadt Oelde um des Amt einer Schöffin/eines Schöffen beworben haben bzw. von den Parteien für dieses Amt benannt worden sind.

Zur Aufnahme der Personen in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates (§§ 36, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)).

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde vorgetragen, dass Frau Heß nicht mehr für die Wahl zur Schöffin zur Verfügung steht. Daraufhin wurde sie von der Vorschlagsliste gestrichen.

Herr Tegelkämper wirkt bei der Beschlussfassung aufgrund von Befangenheit nicht mit.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die in der Liste benannten Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

**9. Zuschuss für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen im Bereich des Gaßbachtals Stromberg,
hier: Antrag auf Änderung der Auszahlungstermine
Vorlage: B 2008/1/1268**

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Die vorgeschlagene Maßnahme dient der Realisierung mehrerer Aspekte des Stadtentwicklungskonzeptes 2015+.

Der Investitionskostenzuschuss dient zunächst dem Gesamtkonzept „Attraktivierung des Gaßbachtals Stromberg“ (Ziele D 4-1, Blatt 111, und D 3-5, Blatt 121 des Stadtentwicklungskonzeptes 2015+) und der Verbesserung der Aufenthaltsfunktionen für Familien mit Kindern (Ziel BB 2-1, Blatt 27 des Stadtentwicklungskonzeptes) sowie dem Ziel „Spielraumplanung“ (Ziel Wo1-3, Blatt 77 des Stadtentwicklungskonzeptes 2015+). Damit dienen die Maßnahmen – insbesondere die Schaffung des Kinderspielbereiches – der Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes 2015+ im Bereich auf „Stärkung der Ortsteile“, „Entwicklung des Gaßbachtals“ und „Maßnahmen zur Familienfreundlichkeit“.

In der Ratssitzung am 11.06.2007 wurde für Investitionszwecke in Infrastrukturmaßnahmen dem Förderverein Gaßbachtal ein zweckgebundener Investitionszuschuss in Höhe von 30.000,- EUR bewilligt. Weiterhin wurde für die nächsten vier Jahre ein jährlicher Zuschuss in gleicher Höhe unter bestimmten Auflagen bewilligt. Zur Freigabe der Mittel bedarf die vorgesehene Infrastrukturinvestition der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Oelde oder des Haupt- und Finanzausschusses.

Mit Schreiben vom 12.05.2008 beantragt der Förderverein Gaßbachtal Stromberg e.V. den Förderzuschuss 2009 in Höhe von 30.000,- EUR ebenfalls schon im Jahr 2008 zur Verfügung zu stellen und den vorgesehenen Investitionszuschuss 2010 und 2011 (je 30.000,- EUR, insgesamt also 60.000,- EUR) auf das Jahr 2009 vorzuziehen.

Begründet wird der Antrag durch erhöhte Baukosten, die sich aus gesetzlichen Vorgaben ergeben haben. Insoweit wird auf den beiliegenden Antrag und die Finanzvorschau hingewiesen. Der Förderverein hat dem Haupt- und Finanzausschuss am 26.05.2008 im Freibad Stromberg vor Ort die Einzelheiten zum Bau der Piratenbucht erläutert. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26.05.2008 dem Rat einstimmig empfohlen, dem Antrag des Fördervereins Gaßbachtal Stromberg e.V. stattzugeben und eine vorgezogene Bereitstellung der Förderzuschüsse zu beschließen.

Da im Haushaltsplan 2008 nur 30.000,- EUR veranschlagt sind, ist bei der Planungsstelle 16.01.01/1999.7818001 eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 30.000,00 EUR zu beschließen. Die Mittelbereitstellung erfolgt im Finanzplan. Die Ergebnisrechnung wird nicht belastet. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe wird aus dem Kassenbestand gedeckt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Investitionszuschuss 2009 in Höhe von 30.000,- EUR überplanmäßig bereits in diesem Jahr dem Förderverein Gaßbachtal Stromberg zur Verfügung zu stellen. Die Investitionszuschüsse 2010 und 2011 sollen im Jahr 2009 ausgezahlt werden.

Der Rat beschließt außerdem einstimmig die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 30.000,00 EUR bei der Planungsstelle 16.01.01/1999.7818001.

**10. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Oelde
Vorlage: B 2008/600/1234**

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 18.12.2007 entschieden, dass die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über den einheitlichen Frischwassermaßstab unzulässig ist. Damit hat das OVG NRW erstmalig und endgültig klargestellt, dass jede Gemeinde in Nordrhein-Westfalen verpflichtet ist, die Kosten der Regenwasserbeseitigung über eine gesonderte Gebühr, namentlich eine von der Schmutzwassergebühr getrennte Regenwassergebühr, abzurechnen. Das Bundesverwaltungsgericht hat inzwischen das Urteil des OVG NRW bestätigt.

Satzungsrechtlich muss im Vorfeld der Einführung der getrennten Regenwassergebühr auch geregelt werden, dass der Grundstückseigentümer unter anderem verpflichtet ist, bei der Erhebung der bebauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen durch Erteilung von Auskünften mitzuwirken bzw. bei einer Nichtwirkung die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt geschätzt werden dürfen.

Diese Mitwirkungspflichten des Grundstückseigentümers müssen in der Satzung geregelt werden, weil anderenfalls von der Datenschutzbeauftragten des Landes NRW die fehlende Rechtsgrundlage für die Befragung der Grundstückseigentümer gerügt wird.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Bürgermeister Predeick fragt Herr Hütig an, ob eine Einwohnerfragestunde zum Thema „Schmutz- und Regenwasserbeseitigung“, wie sie in Beckum durchgeführt werde, auch für Oelde sinnvoll sei.

Herr Rose erklärt, dass die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig umfassend informiert werden würden. Die Auswertung der Grundstücksdaten werde jedoch aufgrund der durch schlechtes Wetter begründeten sehr späten Befliegung noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Einführung der gebührentechnischen Trennung von Regen- und Schmutzwasser werde daher wohl erst zum 01.01.2010 rückwirkend für die Jahre 2008 und 2009 erfolgen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Oelde:

3. S a t z u n g

**zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung -
der Stadt Oelde vom _____**

Aufgrund

- §§ 7 Absatz 1, 8, 9 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380)
- § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)
- §§ 1a und 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708)
- §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 09.06.2008 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 13 a wird eingefügt:

§ 13 a

Mitwirkungspflicht bei der Einführung der getrennten Regenwassergebühr

Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Oelde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Oelde geschätzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**11. 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule
Vorlage: B 2008/400/1262**

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Für die Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschulen haben die Erziehungsberechtigten einen Beitrag nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.09.2006 entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu leisten.

Für die Ermittlung des anzurechnenden Jahreseinkommens wurden bisher die Aussagen des ehemaligen § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) angewandt. Mit der vorliegenden 2. Änderungssatzung werden die Aussagen u.a. wie folgt konkretisiert:

Für die vorläufige Berechnung des Jahreseinkommens war in der Vergangenheit das Einkommen des vorangegangenen Jahres maßgebend. Zukünftig wird der vorläufige Elternbeitrag anhand der prognostizierten Einkünfte für das laufende Jahr berechnet.

Weiterhin wurden Regelungen zur Anrechnung des neuen Elterngeldes und der Eigenheimzulage eingebaut.

Zur Verwaltungsvereinfachung werden die Einkommensgrenzen, ähnlich wie bei der Elternbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen, auf volle Tausender auf- bzw. abgerundet. Lediglich in der untersten Einkommensgruppe soll die Einkommensgrenze bei 12.500,- € festgelegt werden.

Durch die Anpassung bleiben die Monatsbeiträge gegenüber der bisherigen Regelung unverändert, die Einkommensgrenzen werden aber entsprechend der Kindergartenbeitragsregelungen gerundet.

Weil bei der offenen Ganztagschule - anders als im Kindergartenbereich - der Elternbeitrag nicht bei der Stadt Oelde verbleibt, sondern in voller Höhe dem Träger für die Durchführung des OGS- Angebotes zur Verfügung gestellt wird, wird hier - anders als im Kindergartenbereich - auf eine Anhebung der untersten Einkommensgrenze auf 15 T€ verzichtet, weil die sich daraus ergebenden Mindereinnahmen andernfalls effektiv bei der Durchführung des Ganztagsangebotes fehlen würden.

Herr Rodriguez erklärt, die SPD-Fraktion könne der Satzung so nicht zustimmen und beantrage, die unterste Einkommensgrenze bei den OGS-Beiträgen von 12.500 € auf 15.000 € anzuheben (vergleichbar den Kindergarten - Beiträgen).

Herr Jathe erklärt die Beitragssystematik und die Weiterleitung der Elternbeiträge an das Mütterzentrum und weist darauf hin, dass bei einer Anhebung der untersten Einkommensgrenze entweder gleichzeitig ein finanzieller Ausgleich für das Mütterzentrum für wegfallende Elterneinnahmen beschlossen werden oder alternativ das Angebot des Mütterzentrums für die OGS eingeschränkt werden müsse. Genauere Zahlen könnten der Niederschrift entnommen werden.

Nachrichtlich folgender Hinweis auf die Anfrage der SPD in der Ratssitzung vom 09.06.2008:

Derzeit besuchen etwa 205 Kinder das offene Ganztagsangebot an fünf Oelder Grundschulen. Bereits heute weicht die Beitragssystematik für die Elternbeiträge in der Offenen Ganztagsgrundschule von der der Kindergartenfinanzierung deutlich ab. Während die Finanzierung der Kindertagesstätten sich nach KiBiZ sowie dem SGB VIII (Jugendhilferecht) richtet, gibt es für die Finanzierung der Offenen Ganztagschulen eine anderweitige Finanzierungsgrundlage im Schulrecht. Das Mütterzentrum als Träger der OGS finanziert die Angebote und das pädagogische Personal durch die von der Stadt Oelde

weitergeleiteten Zuschüsse des Landes NRW von jährlich ca. 820,- EUR je Kind, den weitergeleiteten Elternbeitragsanteil (im Elterndurchschnitt angestrebt ein Jahresanteil von 410,- EUR je Kind) und einen weiteren freiwilligen städtischen Zuschuss von 10.000,- EUR jährlich je OGS- Schule. Wegen dieser Weiterleitung des Elternbeitragsanteils an das Mütterzentrum ist der Elternbeitragsanteil daher ein unverzichtbarer tatsächlicher Finanzanteil, der die Angebotsmöglichkeiten in der OGS bestimmt. Der Elternbeitragsanteil war bereits bei Einführung so kalkuliert worden, dass er im Durchschnitt den vom Schulministerium im entsprechenden Finanzierungserlass zugrundegelegten Eigenanteil von 410,- EUR je Jahr erreichen sollte, was einem durchschnittlichen monatlichen Elternanteil von ca. 34,- EUR entspricht. Dieser monatliche Durchschnittselternbeitrag wird derzeit knapp verfehlt, er betrug im Jahre 2007 32,- EUR. Um den vorgenannten Durchschnittselternanteil erreichen zu können, war bereits bei Einführung der OGS im Jahre 2005 beschlossen worden - anders als im Kindergartenbeitragsrecht - auch in der niedrigsten Einkommensklasse ein Monatsbeitrag von 10,- EUR zu erheben. In der nächsten Einkommensklasse steigt dieser dann auf 30,- EUR monatlich, was auch in etwa dem angedachten Durchschnittsbetrag entspricht. Würde entsprechend dem Antrag der SPD-Fraktion aus der Sitzung vom 09.06.2008 die Einkommensgrenze der untersten Einkommensklasse von 12.500,- EUR auf 15.000,- EUR wie im Kindergartenbeitragsrecht angehoben, würde dies für Eltern mit einem maßgebenden beitragsrelevanten bereinigten Jahreseinkommen zwischen 12.500,- und 15.000,- EUR bedeuten, dass sie eine jährliche Beitragsentlastung von $12 \times 20,- \text{ EUR} = 240,- \text{ EUR}$ hätten. Zugleich würde dies aber im Gegenzug auch bedeuten, dass je Kind und Jahr das Mütterzentrum 240,- EUR oder etwa 20 % des je Kind zur Verfügung stehenden Jahresetats weniger hätte, um Förderangebote zu finanzieren. In Oelde würde auf Basis der bisherigen Einkommensstruktur erwartet, dass dem Mütterzentrum im Falle einer Anhebung der untersten Einkommensklasse damit pro Jahr etwa 5.000,- EUR an Finanzmitteln wegfallen würden. Um dies auszugleichen, müsste derzeit alternativ in der höchsten Einkommensklasse der Beitrags von bisher 100,- EUR auf 120,- EUR monatlich angehoben werden. Da aber die Beitragsstaffelung der OGS so angelegt sein soll, dass im Rahmen der Sozialabwägung nicht nur finanzielle Belange unterer Einkommensstufen berücksichtigt werden sollen, sondern zugleich auch der Beitrag für höhere Einkommensbezieher noch so gestaltet sein soll, dass auch Kinder dieser Sozialschichten das OGS-Angebot wahrnehmen (Anstreben einer ausgewogenen Sozialstruktur in der Gruppenzusammensetzung), kann die Verwaltung das von der SPD angedachte Vorgehen (Anhebung der unteren Einkommensgrenze in der OGS-Beitragsatzung auf 15.000,- EUR und Ausgleich der Mindereinnahmen durch Beitragsanpassungen bei höheren Einkommensklassen) nicht empfehlen. "

Herr Gresshoff ergänzt im Bezug auf den Antrag der SPD-Fraktion, dass die Satzungsänderung ausgiebig vorberaten und im Haupt- und Finanzausschuss einstimmig empfohlen worden sei. Die CDU-Fraktion werde daher dem vorgelegten Beschlussvorschlag zustimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei sieben Gegenstimmen mehrheitlich die 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde:

Aufgrund des §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380) i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Oelde am 09.06.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz –in der jeweils gültigen Fassung- sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) – in der jeweils gültigen Fassung – bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz bleibt bei der Beitragsberechnung außer Betracht.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Jahreseinkommen	<u>Beitrag monatlich</u>	<u>Beitrag monatlich für Geschwisterkinder</u>
bis 12.500 €	10,- €	5,- €
bis 25.000 €	30,- €	15,- €
bis 37.000 €	60,- €	30,- €

bis 49.000 €	90,- €	45,- €
über 49.000 €	100,- €	50,- €

Artikel II

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

12. Neue Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder Vorlage: B 2008/510/1248

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Bereits seit dem 01.08.2006 sind die Jugendämter für die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich selbst verantwortlich. Die vorher gültige landeseinheitliche Regelung im GTK wurde seinerzeit aufgehoben. Die Stadt Oelde hat daher seit dem 01.08.2006 eine Elternbeitragssatzung, die sich sehr nahe an den alten GTK-Regelungen orientiert. Insbesondere wurde die bestehende Elternbeitragstabelle inhaltsgleich übernommen.

Am 01.08.2008 tritt das sogenannte „KiBiz“ (= Kinderbildungsgesetz) in Kraft. Kernpunkte des Gesetzes sind eine Umstellung der Finanzierung der Kindertagesstätten auf Kindpauschalen, die Einführung neuer Gruppenformen (vor allem mit dem Ziel des Ausbaus der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren) sowie die Staffelung der von den Eltern wählbaren, wöchentlichen Betreuungszeiten in 25, 35 oder 45 Stunden-Angeboten. Auf Grund dieser Neuregelungen genügt die bisherige Elternbeitragssatzung der Stadt Oelde ab August 2008 nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen.

Um die Eltern frühzeitig über die Höhe des zu erwartenden Beitrags ab dem neuen Kindergartenjahr informieren zu können, hat der Rat bereits in seiner Sitzung am 21.01.2008 eine neue Elternbeitragstabelle beschlossen. Diese Elternbeitragstabelle muss nunmehr in eine Satzung integriert werden, die das Verfahren der Elternbeitragshebung vorgibt.

Bei der Entwicklung des vorliegenden Satzungsentwurfs hat die Verwaltung vor allem folgenden Faktoren Rechnung getragen:

- Rechtssicherheit
- Kontinuität bei der Einkommensberechnung im Vergleich zur bisherigen Regelung
- Beibehaltung der Geschwisterermäßigung auf null
- Verwaltungsvereinfachung
- Einheitlichkeit des Verfahrens mit denen von Nachbar-Jugendämtern

Während die bisherige Satzung noch unmittelbar auf die alte Fassung des GTK verweist und somit für Außenstehende recht unverständlich wirkte, sind die Regelungen jetzt klar gefasst und allgemein

verständlich. Inhaltliche Änderungen bezüglich der Beitragspflicht oder zur Einkommensermittlung sieht der Entwurf nicht vor.

Die Geschwisterreduzierung wurde bereits im Zusammenhang mit der Elternbeitragstabelle diskutiert und vom Jugendhilfeausschuss und Rat befürwortet. Gleiches gilt für die Anhebung des beitragsfreien Einkommens von 12.271,- EUR auf 15.000,- EUR. Bislang muss bei Einkommen unter 15.000,- EUR zunächst zwar ein Beitrag festgesetzt werden; dieser wird dann aber regelmäßig wieder erlassen, da er den Eltern nicht zumutbar ist. Die neue Satzung wird die Anzahl solcher arbeitsintensiven Erlassanträge deutlich reduzieren.

Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes wurden insbesondere die bereits vorliegende Satzung des Kreises Warendorf sowie der Entwurf der Stadt Beckum berücksichtigt, so dass sich im Verhältnis zu diesem Jugendämtern zwar die Höhe des Beitrags, nicht jedoch die Art und Weise der Ermittlung unterscheiden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) entsprechend des nachstehenden Entwurfes.

Entwurf

Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund

1. der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 – (GV NW S. 380),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 – (GV NW S. 380),
3. des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. I 3134), geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I. S. 122) und
4. des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV,NRW S. 462)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 09.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhebt die Stadt Oelde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten (Elternbeitrag).

§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (2) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.
- (3) Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.
- (4) Vor Ablauf des Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Tageseinrichtung beantragt haben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie nach dem Lebensalter des Kindes und dem Betreuungsumfang zu bestimmende monatliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig die Einrichtungen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Befreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Im Fall des § 3 Satz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.
- (5) Der Träger einer Einrichtung kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 5 Maßgebliches Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz - in den jeweils gültigen Fassungen – sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) – in der jeweils gültigen Fassung – bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz bleibt bei der Beitragsberechnung außer Betracht.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsermäßigung

Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch entsprechend.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt werden, sind zu ersetzen.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder vom 12.06.2006 außer Kraft.

Anlage

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Einkommensstufe		Kinder ab 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 25.000 €	22 €	26 €	42 €	49 €	58 €	68 €
3	bis 37.000 €	37 €	44 €	71 €	101 €	119 €	140 €
4	bis 49.000 €	62 €	73 €	115 €	148 €	174 €	205 €
5	bis 61.000 €	99 €	117 €	180 €	199 €	234 €	275 €
6	über 61.000 €	136 €	160 €	250 €	238 €	281 €	330 €

13. Neufassung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen Vorlage: B 2008/510/1250

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Die Kostenbeiträge im Rahmen von Kindertagespflege und städtisch geförderten Spielgruppen werden bislang in analoger Anwendung der Elternbeitragssatzung für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder erhoben. Dadurch wird gewährleistet, dass Eltern in Oelde unabhängig von der Art der Betreuung ihres Kindes gleich hohe Eigenanteile zu leisten haben. An dieser Grundausrichtung, die auch der Intention des SGB VIII entspricht, sollte auch weiterhin festgehalten werden.

Auf Grund der Besonderheit der Kindertagespflege und der Spielgruppen, dass Plätze hier regelmäßig auch für geringere Betreuungsumfänge wie in einer Tageseinrichtung benötigt und vergeben werden, wurde der lt. Elternbeitragstabelle ermittelte Betrag bislang bei einer Betreuung von maximal 15

Wochenstunden auf ein Drittel und bei einer Betreuung von maximal 25 Wochenstunden auf die Hälfte reduziert.

Zum 01.08.2008 tritt das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft und damit auch die ebenfalls in der heutigen Sitzung behandelte Neufassung der Elternbeitragssatzung. Da die aktuelle Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen auf das alte GTK sowie auf die dann alte Elternbeitragssatzung verweist, müssen Anpassungen an das KiBiz erfolgen.

Obwohl die neue Elternbeitragstabelle bereits den wöchentlichen Betreuungsumfang in 25, 35 und 45 Stunden differenziert, erscheint für Kindertagespflege und Spielgruppe eine weitere Unterteilung für geringere Betreuungszeiten sinnvoll und notwendig. Die Verwaltung schlägt daher weitere Stufen für 20 und 15 Stunden vor. Ausgehend von den Elternbeiträgen für die 35-Stunden-Angebote ermäßigen sich die Beiträge für Kindertagespflege und Spielgruppe bei Betreuungszeiten bis zu 20 Stunden um 30 % und bis zu 15 Stunden um 45 %. Dieser Abschlag von jeweils 15 % je zusätzlicher Spalte entspricht dem politisch gewollten Abstand zwischen den Sätzen für 25 und 35 Stunden.

Aktuell werden ca. 25 Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut, hiervon fällt lediglich ca. ein Drittel auf Betreuungszeiten von weniger als 20 Stunden, so dass der Stadt Oelde keine bedeutsamen Einnahmeausfälle drohen.

In den Fällen, in denen ein Kind gleichzeitig im Kindergarten und in Kindertagespflege betreut wird, sollen die wöchentlichen Betreuungsstunden für die Einstufung in die Tabelle addiert werden.

Die Klarstellung, dass Eltern mit mehreren Kindern in verschiedenen Angeboten regelmäßig für das Kind in der Kindertageseinrichtung zahlen müssen, dient sowohl der Klarheit für die Betroffenen als auch der Verwaltungsvereinfachung. Abschließend wurde noch eine Erstattungs-Regelung für den Fall aufgenommen, dass der Kostenbeitrag der Eltern ausnahmsweise die tatsächlichen Aufwendungen des Fachdienstes Jugendamt übersteigt.

Die genannten Änderungen finden sich in dem Entwurf der Neufassung der Satzung allesamt in §§ 4 und 5; die §§ 1-3 sind inhaltsgleich zur bislang geltenden Satzung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Neufassung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen entsprechend des nachstehenden Entwurfes:

Entwurf

Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

Aufgrund

5. der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 – (GV NW S. 380),

6. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 – (GV NW S. 380),
7. des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. I 3134), geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122) und
8. des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV,NRW S. 462)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 24 SGB VIII haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

§ 2

Die Erfüllung dieser Ansprüche wird in der Stadt Oelde durch Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten), Kindertagespflege und Spielgruppen gewährleistet.

Die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Finanzierung dieser Angebote richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den entsprechenden Richtlinien der Stadt Oelde.

§ 3

Gemäß § 90 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die interne Tarifstruktur anderer Träger bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig von der Art der Betreuung ihres Kindes sollen Eltern in der Stadt Oelde gleiche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung, einer Kindertagespflege oder einer in städtischer Trägerschaft geführten Spielgruppe erbringen. Dies gilt auch, wenn auf Veranlassung und Zustimmung der Stadt im Einzelfall Angebote in privaten Spielgruppen und bei anderen Trägern in Anspruch genommen werden.

§ 4

Der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme eines städtisch geförderten Platzes in einer Kindertagespflege oder einer Spielgruppe wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder festgesetzt. An die Stelle der dort verwendeten Elternbeitragstabelle tritt die Tabelle in der Anlage dieser Satzung. Der für die Einstufung in die Tabelle maßgebliche Betreuungsumfang ergibt sich für Kinder mit Inanspruchnahme von mehreren Betreuungsformen aus der Addition der einzelnen Betreuungsstunden. Sind Beitragspflichtige dem Grunde nach gleichzeitig für mehrere Kinder beitragspflichtig und besucht mindestens eines dieser Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder, so entfällt für Kinder, die keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen die Beitragspflicht.

§ 5

Gemäß § 94 Abs.1 Satz 2 SGB VIII dürfen die Kostenbeiträge die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Sollte dieser Fall durch den nach dieser Satzung festgesetzten Beitrag eintreten, so werden die zuviel gezahlten Beiträge auf Antrag an die Beitragspflichtigen erstattet. Maßgeblich hierfür sind die Kostenbeiträge und Aufwendungen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 12.06.2006 außer Kraft.

Anlage:

Tabelle über die Höhe der Kostenbeiträge im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

Einkommensstufe		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 25.000 €	14 €	18 €	22 €	26 €	42 €	32 €	41 €	49 €	58 €	68 €
3	bis 37.000 €	24 €	31 €	37 €	44 €	71 €	65 €	83 €	101 €	119 €	140 €
4	bis 49.000 €	40 €	51 €	62 €	73 €	115 €	96 €	122 €	148 €	174 €	205 €
5	bis 61.000 €	64 €	82 €	99 €	117 €	180 €	129 €	164 €	199 €	234 €	275 €
6	über 61.000 €	88 €	112 €	136 €	160 €	250 €	155 €	197 €	238 €	281 €	330 €

**14. Anpassung der Verträge mit den kirchlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen bezüglich der städtischen Zuschüsse zu den Trägeranteilen
Vorlage: B 2008/510/1251**

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Der gesetzliche Trägeranteil an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen wird für kirchliche Träger durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz), welches zum 01.08.2008 in Kraft tritt, von derzeit 20% auf dann 12% reduziert. Da die städtische Bezuschussung gemäß der derzeitigen Verträge auf einem 20%-igen Trägeranteil beruht, sind die Verträge entsprechend sachgerecht anzupassen. Anderenfalls käme es zu einer Kostenerstattung, die bei mehr als 100% liegt.

Ziel hierbei sollte sein, den Vertragsinhalt sachgerecht so neu zu fassen, dass die Finanzierungslasten nach In-Kraft-Treten des KiBiz ebenso verteilt sind wie nach der jetzigen Vertragslage.

Bislang gibt es im Bereich der katholischen Kirche die sogenannte Überhanggruppen-Finanzierung. Die Kirche zahlt bei diesem Modell für eine Gruppe je 1.500 Gemeindemitgliedern, für die darüber hinaus gehenden Gruppen („Überhanggruppen“) wurde der Trägeranteil von der Stadt übernommen. Die evangelische Kirche kennt den Begriff der Überhanggruppe in dieser Form nicht; mit ihr ist derzeit geregelt, dass der Trägeranteil für eine Gruppe selbst getragen wird, der restliche Trägeranteil wird durch die Stadt übernommen.

Alternative zu diesen Regelungen wäre, dass die Kirchen die Trägerschaft an den Einrichtungen aufgeben müssten und die Stadt, da diese den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gewährleisten muss, sämtliche Trägerkosten übernehmen müsste.

Durch das KiBiz wird die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen auf Kindspauschalen umgestellt. Der Begriff der Gruppe ist daher für Finanzierungsmodelle zukünftig ungeeignet.

Die beigefügte Mustervereinbarung ist vom Bischöflichen Generalvikariat auf Grundlage einer „Rahmenvereinbarung über die Eckpunkte zur Finanzierung von Zusatzplätzen in katholischen Kindertageseinrichtungen“ zwischen dem Generalvikariat und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie den jeweiligen Bürgermeistersprechern dieser Kreise als Vertreter der Kommunen erstellt worden. Durch diese Vereinbarung wird – ausgehend von einer bisherigen Gruppengröße von 25 Kindern – die Bemessungsgrundlage von 1 Gruppe je 1.500 Katholiken linear auf 1 Zusatzplatz je 60 Katholiken umdefiniert.

Der Anteil von katholisch geförderten Plätzen zu städtisch geförderten Plätzen bleibt somit unverändert. Der reduzierte Trägeranteil wird für die städtisch finanzierten Plätze unmittelbar an diese weitergegeben.

Für die evangelische Kirche soll entsprechend an die Stelle der einen bislang kirchlich geförderten Gruppe die selbst finanzierte Anzahl von 25 Plätzen festgeschrieben werden, die darüber hinaus gehenden Plätze wären dann als Zusatzplätze durch die Stadt zu finanzieren.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen ist für die Stadt Oelde in diesem Bereich mit leichten Einsparungen zu rechnen. Zwar werden die gesamten Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen durch das KiBiz deutlich ansteigen, von diesen höheren Betriebskosten verbleiben dafür allerdings nur 12% statt bisher 20% als (anteilig durch die Stadt zu übernehmender) Trägeranteil.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die Verwaltung damit zu beauftragen, Verträge mit den Kirchengemeinden über die Bezuschussung der Trägeranteile an den Betriebskosten auf Grundlage der nachstehenden Mustervereinbarung und unter Berücksichtigung der im Sachverhalt aufgeführten Punkte abzuschließen.

Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde «» und den Kath. Kirchengemeinden «»

§ 1

Die katholischen Kirchengemeinden in «» unterhalten z. Z. «» Tageseinrichtungen für Kinder.

Von dem Gesamtbestand entfallen unter Zugrundelegung des Berechnungsmaßstabes „je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz in «» = ein Kindergartenplatz“ z. Z. «» Plätze auf die kirchliche Grundversorgung.

Diese z. Z. «» Plätze werden durch Einbeziehung in das kirchliche Schlüsselzuweisungsverfahren einrichtungsbezogen hinsichtlich des gesetzlichen Trägeranteils der Betriebskosten gemäß dem „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ in der Fassung vom 30.10.2007 vom Bistum und von den katholischen Kirchengemeinden voll finanziert. Die über die so ermittelte Anzahl hinausgehenden Plätze (z. Z. «») werden als Zusatzplätze bezeichnet.

Die Anzahl der Zusatzplätze wird vom Bistum mit Hilfe der Kindergarten-Bestandsnachweise jährlich neu ermittelt. Dabei wird die Bestandsausgabe des Kirchlichen Meldewesens zum 31.12. des Vorjahres für das kommende Kindergartenjahr zu Grunde gelegt.

§ 2

Zur Finanzierung des Trägeranteils der «» Zusatzplätze gewährt die Stadt/Gemeinde «» den katholischen Kirchengemeinden ab dem «» einen freiwilligen Zuschuss. Dieser kommunale Zuschuss zu den nach § 1 ermittelten Zusatzplätze beträgt 12% des Mittelwertes aller nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bewilligten Kindpauschalen in den kirchlich-katholischen Tageseinrichtungen bezogen auf die jeweilige Stadt/Gemeinde. Unberücksichtigt bleiben Pauschalen für integrativ betreute Kinder, sofern die Trägeranteile vom Sozialhilfeträger übernommen werden.

Sofern das Jugendamt Abweichungen nach § 19 Abs. 3 Satz 4 KiBiz sowie die Summe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 KiBiz zurückgeforderten Mittel festgestellt hat, werden sich daraus ergebende Nach- oder Überzahlungen mit der Zahlung für den Monat Februar für das auf die Abrechnung folgenden Kalenderjahres verrechnet.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz aufgewendet werden. Die Träger erklären gegenüber der Stadt/Gemeinde die entsprechende Mittelverwendung und legen diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Anlage 1) dar. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Die Prüfungsmöglichkeit obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit den jeweiligen Städten und Gemeinden.

Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt die Stadt/Gemeinde «» zur Rückforderung des Zuschusses. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bilden, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach den KiBiz dienen, ist dies zulässig.

Die Gesamtkindpauschalen jeder einzelnen Einrichtung werden aufgeteilt nach dem kirchlichen Grundbestand und den Zusatzplätzen. Die Feststellung dieses Verteilungsschlüssels erfolgt über die kirchlicherseits aufzustellenden Kindergarten-Bestandsnachweise gemäß § 1 dieser Vereinbarung mit dem Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Kindergarten-Bestandsnachweise werden bis zum 15.03.d.J. erstellt.

§ 3

Die Höhe dieses freiwilligen Zuschusses zum Trägeranteil nach § 2 dieser Vereinbarung wird auf der Basis des Leistungsbescheides des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr auf der Basis des § 19 Abs. 3 KiBiz errechnet. Er wird zu 50 v.H. im ersten Monat des Kindergartenjahres und zu 50 v.H. im Februar des Folgejahres auf das Kassengemeinschaftskonto der Zentralrendantur der kath. Kirchengemeinden in «» überwiesen und von dieser anteilmäßig auf die Trägergemeinden nach der Relation der geführten Zusatzplätze umverteilt.

§ 4

Die katholischen Kirchengemeinden verpflichten sich, die in «» betriebenen kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung sowie des jeweils gültigen Statutes für Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Münster – nrw.-Teil – zu führen.

§ 5

Die Kirchen halten ihr bisheriges Angebot an Tageseinrichtungen aufrecht, sofern die Finanzierung der Einrichtung auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung sichergestellt ist. Eine Änderung der Angebotsstruktur oder eine Schließung von Plätzen bzw. Einrichtungen erfolgt im Einvernehmen und im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung.

§ 6

Die Träger der kath. Einrichtungen werden sich am Ausbau der U3-Betreuung beteiligen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels werden die Träger der kath. Einrichtungen bei freien Platzkapazitäten im Rahmen der Jugendhilfeplanung Plätze für U3jährige bis zum Schuleintrittsalter bedarfsgerecht einrichten.

§ 7

Die kirchlichen Träger beteiligen sich daran, Kinder mit besonderen Bedarfslagen analog der Regelungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (Berufstätigkeit, Aus- und Fortbildung, Eingliederungsmaßnahmen, familiäre Belastung, Kindeswohlgefährdung) bei der Aufnahme neuer Kinder in die Tageseinrichtungen vorrangig zu berücksichtigen. Dies gilt für Kinder aller Altersgruppen sowohl während des üblichen Aufnahmeverfahrens als auch bei Belegung von Zusatzplätzen in Notfällen innerhalb des jeweils laufenden Kindergartenjahres.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2008 in Kraft und endet am 31.07.2010, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

15. Zentrenkonzept Vorlage: B 2008/610/1244

Herr Hauke erklärt:

Die Einzelhandelslandschaft einer Stadt ist stetig im Wandel. In der Stadt Oelde zeichnen sich gegenwärtig mehrere Entwicklungen ab, die die Realisierung von Einrichtungen für den großflächigen Einzelhandel zum Ziel haben. Zum einen soll im Ortsteil Stromberg die Fläche des ehemaligen Sprick-Geländes mit einem kleinen Einkaufszentrum überplant werden, zum anderen soll an dem Standort des heutigen KOM die Oelde-Galerie entstehen. Weiterhin gibt es Anfragen zu den Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Raiffeisen-Gelände.

Mit diesen Projekten sollen allesamt Objekte mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche geschaffen werden, so dass sie planungsrechtlich dem Bereich des Großflächigen Einzelhandels (vgl. § 11 (3) BauNVO) zuzuordnen sind.

In einem Termin mit der Bezirksregierung Münster am 13. Februar 2008 wurden die oben genannten Projekte vorgestellt, da diese mit dem derzeit geltenden Planungsrecht nicht umsetzbar sind. In dem Gespräch wurden diese Projekte seitens der Bezirksregierung begrüßt und es wurde signalisiert, dass deren Umsetzung positiv begleitet werden soll. Deutlich wurde aber auch auf die geänderte Gesetzeslage mit dem § 24 a LEPro hingewiesen (vgl. Anlage 1), der zwingend bei der Schaffung von Planungsrecht für den Großflächigen Einzelhandel zu befolgen ist.

Der § 24 a LEPro formuliert zwei konkrete Anforderungen an die Räte der Kommunen. Zum einen sind aufgrund der geänderten Gesetzeslage Entwicklungen im Bereich des „Großflächigen Einzelhandels“ nur noch in „Zentralen Versorgungsbereichen“¹ zulässig. Ausgangspunkt für diese Entscheidung war die

¹ Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen auf Grund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine bestimmte Versorgungsfunktion für die Gemeinde zukommt. Das Wort „zentral“ ist nicht rein räumlich, sondern vielmehr funktional zu verstehen. So gibt es je nach Lage, Art und Zweckbestimmung unterschiedliche Stufen Zentraler Versorgungsbereiche. Es wird zwischen Innenstadtzentren, Nebenzentren sowie Grund- und Nahversorgungszentren unterschieden.

Entwicklung, dass sich der Einzelhandel zunehmend auf der „Grünen Wiese“ angesiedelt hat und dadurch die innerstädtischen Zentren stark geschwächt wurden. Dieser Entwicklung soll nun Einhalt geboten werden, um eine Verödung der Innenstädte zu verhindern. Zum anderen ist eine Liste auf Grundlage der vorhandenen Einzelhandelssituation zu erstellen, in welcher die für Oelde spezifischen zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente festgelegt werden.

Die Notwendigkeit zur Erstellung dieser beiden Elemente ergibt sich aus den verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben des § 24 a LEPro und ist für die weitere Stadtentwicklung in Bezug auf großflächigen Einzelhandel maßgebend. Sie werden zumeist in sog. Zentrenkonzepten kartografisch sowie textlich festgeschrieben und durch den Rat beschlossen. Dies ist durch die gesetzlichen Vorgaben des § 24 a LEPro eine zwingende Voraussetzung.

Die Stadt Oelde hat in ihrem Stadtentwicklungskonzept 2015 + die Erhaltung und Entwicklung der Innenstadt als Ziel formuliert. Zudem wurde ein Kapitel zur Stärkung der Ortsteile verfasst, in dem die wirtschaftliche Eigenständigkeit und die Attraktivität als Wohnstandort – zu der eine gute Nahversorgung zählt – hervorgehoben wurde. Aus diesen Vorgaben ergibt sich ein direkter und dringender Handlungsbedarf für die Stadt Oelde, um im Bereich Einzelhandel weitere Stadtentwicklung betreiben zu können.

Ziel sollte somit sein, ein Zentrenkonzept als Grundlage für die weitere Bauleitplanung zu erstellen.

Es wird empfohlen, zur Erstellung eines solchen Zentrenkonzeptes ein externes Büro mit den oben beschriebenen Aufgaben zu betrauen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, ein Zentrenkonzept erstellen zu lassen. In diesem werden die sogenannte „Zentrale Versorgungsbereiche“ sowie eine stadtspezifische Liste der konkret für Oelde innenstadtrelevanten Sortimente (= „Oelder Liste“) festgeschrieben.

16. Neugestaltung Münsterstraße / Marktplatz Stromberg Vorlage: B 2008/610/1243

Herr Hauke erklärt:

In den Jahren 2004 und 2005 wurde im Ortsteil Stromberg in enger Zusammenarbeit mit den Bürgern der Ortsentwicklungsplan Stromberg erstellt. Dieser beschreibt die wesentlichen Ziele, Handlungserfordernisse und -felder der künftigen Ortsentwicklung.

Innerhalb des Projektfeldes „Ortsgestaltung“ wurde die Sanierung des Ortskerns sowie die Betrachtung der Verkehrslenkung mit der Unterbringung des ruhenden Verkehrs als zentrale Maßnahmen ermittelt. Im Jahr 2007 begann das beauftragte Büro Nagelmann und Tischmann ein Konzept zur Neugestaltung des Ortskerns im Bereich der Münsterstraße sowie des Marktplatzes zu erarbeiten.

Gemeinsam mit dem Ausschuss für Planung und Verkehr, dem Bezirksausschuss Stromberg, dem Arbeitskreis Ortsgestaltung Stromberg sowie interessierten Bürgern und Vereinen wurde das Ursprungskonzept immer weiter verfeinert und konkretisiert.

In seiner Sitzung vom 12. Februar 2008 hat der Bezirksausschuss Stromberg beschlossen, das aus diesem Beratungsprozess resultierende Konzept zur Neugestaltung des Stromberger Ortskerns umsetzen zu wollen und dem Ausschuss für Planung und Verkehr sowie dem Rat der Stadt Oelde zum Beschluss zu empfehlen. Das Konzept soll in den Jahren 2009 und 2010 in drei Bauabschnitten

(Marktplatz, Daudenstraße, Münsterstraße) umgesetzt werden. Die Voraussetzung für die Realisierung ist, dass eine Förderzusage von der Bezirksregierung Münster gegeben wird.

Das Büro Nagelmann und Tischmann wird das Konzept im Ausschuss vorstellen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig das Konzept zur Neugestaltung des Stromberger Ortskerns.

- 17. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 106 "Oelde Galerie" der Stadt Oelde**
A) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17. September 2007
B) Aufstellungsbeschluss
C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Vorlage: B 2008/610/1270

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

In seiner Sitzung vom 19. September 2007 hat der Rat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 104 „Vikarieplatz“ gefasst. Zu diesem Zeitpunkt waren die Ziele der Planung durch den Investor grob umrissen worden. Mittlerweile hat sich das Vorhaben in seiner Ausgestaltung weiter konkretisiert, so dass eine genaue Beschreibung in der Ratssitzung vom 31. März 2008 erfolgte.

Um diesen Entwurf zur Umsetzung zu bringen, soll nun das Bauleitplanverfahren nach § 13 a BauGB an ein Verfahren nach § 12 BauGB gekoppelt werde. Durch die damit verbundene Kombination eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie eines Durchführungsvertrages wird die Umsetzung des konkreten Bauvorhabens, welches durch den Investor und seinen Architekten vorgestellt wurde, ermöglicht.

Aufgrund der Erweiterung und Umstellung des Verfahrens auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, ist der Aufstellungsbeschluss vom 19. September aufzuheben und in abgeänderter Form neu zu fassen.

An der Ausgangssituation und Veranlassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes hat sich nichts geändert (vgl. Vorlage 2007/610/1055).

Mit den Arbeiten zur Errichtung des Gebäudekomplexes soll kurzfristig begonnen werden.

Herr H. Junkerkalefeld merkt an, dass die Berichterstattung in der Presse in den letzten Wochen zwischen den Zeilen den Eindruck erwecke, dass Herr Marxen lange auf die nötigen Entscheidungen der Stadt und die Schaffung von Baurecht warten müsse.

Herr Hauke erklärt hierzu, dass der derzeitige Stand der Planungen absolut im Zeitrahmen und dies dem Investor bekannt sei. Dieser habe am 06.06.2008 einen Antrag auf Umstellung auf einen Vorhaben- und Erschließungsplan gestellt. Hierdurch würden die Planungen weiter konkretisiert. Die Stadt Oelde habe zudem die Sicherheit, dass an dieser Stelle nur das geplante Projekt durchgeführt werde.

Beschluss:

A) Aufhebungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Vikarieplatz“ aufzuheben.

B) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig für den nördlichen Bereich des Dreiecks Oelde-Mitte, der südlich des Vikarieplatzes, östliche der Langen Straße und westlich der Konrad-Adenauer-Allee liegt, gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB zur Aufstellung gewählt. Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind erfüllt, da das Änderungsgebiet der innerstädtischen Entwicklung dient und mit einer Größe von ca. 8.000 qm weit unter der Schwelle von 20.000 qm versiegelter Fläche liegt.

Die Flächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen als Kerngebiet ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,8 ha.

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 106 „Oelde Galerie“ der Stadt Oelde

erhalten.

Von dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 106 werden folgende Flurstücke erfasst:

Flur 16	Flurstücke 202, 303 teilw.
Flur 17	Flurstücke 137, 138, 139, 140, 596, 601, 600, 817, 819 teilw., 826

Der Planbereich grenzt an:

im Norden:	Flur 16, Flurstück 303 Flur 07, Flurstück 453 Flur 17, Flurstücke 571,572
im Westen:	Flur 17, Flurstück 644
im Süden:	Flur 17, Flurstück 602 Flur 16, Flurstücke 316, 293
im Osten:	Flur 16, Flurstück 307

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

[siehe Anlage 1]

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

C) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 106 „Oelde Galerie“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen da der Öffentlichkeit im Vorfeld der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit gegeben wird, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu unterrichten. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Beschlüsse zu A), B) und C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

18. Einziehung einer Straßenfläche (Holtkamp)
Vorlage: B 2008/600/1247

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Es ist vorgesehen, Flächen an der Straße „Holtkamp“ zu verkaufen. Hierbei soll auch ein Teil des Wendehammers veräußert werden.

Dem Übergang der vorgenannten Flächen in Privateigentum stehen keine Gründe des Gemeinwohls entgegen; ein öffentliches Verkehrsbedürfnis besteht hier nicht mehr.

Die Verwaltung schlägt vor, für diese Flächen zum Zwecke des Eigentumsüberganges das Einziehungsverfahren einzuleiten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde fasst bei drei Gegenstimmen mehrheitlich folgenden Beschluss:

Für die südwestliche Teilfläche der Straße „Holtkamp“, bestehend aus einem Teil der Parzelle Nr. 251 aus der Flur 147 in der Gemarkung Oelde in einer Größe von ca. 61 m² besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr. Die genannte Fläche soll gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW. S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in der zur Zeit geltenden Fassung, eingezogen werden. Das Einziehungsverfahren wird daher eingeleitet.

19. Kanal- und Straßenausbau der Straße "Brüggendorf" in Oelde
Vorlage: B 2008/661/1285

Herr Hauke stellt kurz die Kanal- und Straßenausbauplanungen vor. Da es sich bei dem „Brüggendorf“ um eine Sackgasse handle, werde es keine Tempo-30-Zone geben. Durch gezielte Bepflanzung sollten KFZ jedoch abgebremst werden. Die Anliegerversammlung in der letzten Woche sei positiv verlaufen, so dass die Baumaßnahmen zwischen August und November durchgeführt werden könnten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig den Ausbau der Straße „Brüggendorf“ wie von der Verwaltung vorgetragen auszuführen.

20. Straßenendausbau Baugebiet Nr. 84 "Weitkamp"
Vorlage: B 2008/661/1287

Herr Hauke erklärt:

Am 14. und 15. April 2008 fand die Bürgerinformation zum Endausbau des Bebauungsplangebietes Nr. 84 -Weitkamp- statt. Die Endausbaumaßnahme wurde wie folgt vorgestellt.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 84 „Weitkamp“ wurde in den Jahren 2003 und 2004 erschlossen. In den Folgejahren erfolgte die Bebauung, die nun weitestgehend abgeschlossen ist.

Der Endausbau soll auf drei Abschnitte verteilt, im Jahr 2008 für die von-Brachum-Straße mit Stichstraßen und Uthof teilweise, in 2009 für Uthof und die von-Manger-Straße mit Stichstraßen und in 2010 für die Straßen Moorwiese und Schürten, durchgeführt werden.

Die Straße „Weitkamp“ gehört nicht zum Bebauungsplangebiet Nr. 84 „Weitkamp“ und wird nicht ausgebaut.

Die Regelbreite der Verkehrsflächen der verschiedenen Straßen schwanken von 5,00m bis 11,50m. In der Regel soll die Breite der Fahrfläche in den Hauptstrecken 4,10m, in den Stichwegen 3,50m betragen.

In den Straßen mit Gesamtbreiten von 11,50m werden Einstellplätze mit 2,00m Breite und Grünflächen/Baumstandorte angeordnet. An den Seiten, zu den Grundstücken hin, sind Gehstreifen/Aufenthaltsflächen von 1,75m bis rd. 5,00m Breite vorgesehen.

In den Aufweitungsbereichen der Stichwege sind kleine Parkieranlagen geplant. Im Platzbereich der Straßen „von-Brachum/Uthof/von-Manger“ ist eine große Parkieranlage mit Aufenthaltsflächen vorgesehen.

In den Hauptstraßen/Hauptstrecken ist die Fahrfläche in Asphalt vorgesehen, ebenso die Einmündungs- bzw. Radianbereiche zu den Stichstraßen.

Durch Verschwenkungen der Fahrbahn überwiegend in den Einmündungsbereichen der abgehenden Straßen soll zur Verminderung der Geschwindigkeit beigetragen werden. Die Stichstraßen selbst und alle Nebenflächen wie Aufenthaltsbereiche, Gehwege und Parkieranlagen werden aus Betonsteinpflaster hergestellt.

Im gesamten B-Plangebiet ist eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vorgesehen.

Zwischen den beiden Wohnbereichen befindet sich ein Grünbereich, durch den ein Weg mit wassergebundener Decke zwecks Verbindung der Baubereiche führt. Die Anlieger wünschen hier eine wassergebundene Wegeverbindung von der „Inneren Erschließung“ am Hallenbad vorbei zur Straße – Weitkamp- und somit zu der Bushaltestelle vor dem Hallenbad.

Die Anlieger waren vom gesamt Konzept positiv beeindruckt. Die Anregungen und Bedenken der Anlieger aus den Versammlungen sind bereits soweit wie möglich in die Endausbaudetailplanung eingeflossen.

Die Angleichung der schon angelegten Grundstückszufahrten und Hauseingänge an die neue Straßenhöhe wird die Stadt Oelde nicht ausführen.

Ausführungsabschnitte:

2008: von-Brachum-Straße / Uthof teilweise

2009: Uthof teilweise / von-Manger-Straße / Grünzone mit wassergebundenen Wegen

2010: Schürten / Moorwiese / Radweg Wiedenbrücker Straße

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Hauke erklärt Herr Bäumker, dass in der Anliegerversammlung die Frage nach dem Fortbestand des Grüngürtels nicht ausreichend beantwortet worden sei. Weiter fragt Herr Bäumker an, wann der Weitkampweg selbst sowie die Bushaltestelle

ausgebaut werden würde. Auch eine schnelle Lösung mit dem sich an der Bushaltestelle befindlichen Müllcontainer wäre wünschenswert.

Herr Hauke erklärt, dass sich die Straßenendausbauarbeiten auf das Wohngebiet „Weitkamp“ und nicht auf den außerhalb des Gebietes liegenden „Weitkampweg“ beziehen würden. Ein Endausbau des Weitkampweges bedürfe eines entsprechenden Auftrages. Insgesamt böte sich ein zukünftiger Ausbau des Weitkampweges an, so Herr Hauke weiter. Derzeit habe das Wohngebiet jedoch Priorität. Die weiteren von Herrn Bäumker genannten Anfragen und Anregungen seien bereits in den Anliegerversammlungen protokolliert worden und würden nach und nach abgearbeitet werden.

Auf Nachfrage von Herrn Bäumker bestätigt Herr Hauke, dass der Grüngürtel bestehen bleibe und die Grünbebauung erst nach Abschluss des Straßenausbaues erfolgen werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig den Endausbau der Straßen Von-Brachum-Straße, Uthof, Von-Manger-Straße, Moorwiese und Schürten, sowie das Wegekonzept im inneren Grüngürtel wie dargestellt

21. Jahresrechnung 2007 - Stadt Oelde Vorlage: B 2008/201/1279

Herr Rose stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2007 anhand einer Tischvorlage (als Anlage beigefügt) und einer Powerpoint-Präsentation vor.

Herr Bürgermeister Predeick ergänzt, dass diese Jahresrechnung eines der besten Ergebnisse aller Zeiten darstelle.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde verweist einstimmig die Jahresrechnung 2007 an den Rechnungsprüfungsausschuss.

22. Über- / Außerplanmäßige Ausgaben / Aufwendungen

22.1. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe - Mutter-Kind-Unterbringung Vorlage: B 2008/201/1275

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Im Bereich der Mutter-Kind-Unterbringung sind Mehraufwendungen notwendig. Bei der Ansatzplanung wurde von durchschnittlich einem Fall ausgegangen. Zwischenzeitlich hat sich die Fallzahl erhöht, was nicht vorauszusehen war. Die eingeplanten Haushaltsmittel bei der Planungsstelle 06.02.06.5238001 reichen nicht aus. Überplanmäßig ist ein Betrag von 60.000 EUR bereit zu stellen.

Die Deckung dieser Mehraufwendungen erfolgt durch Einsparungen in gleicher Höhe bei der Planungsstelle 06.02.04.5339001 – Sonstige soziale Leistungen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 60.000,00 EUR bei der Planungsstelle 06.02.06.5238001.

**22.2. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe - Rückzahlung Landeszuwendungen Übergangwohnheim Hauptstrasse 32
Vorlage: B 2008/201/1280**

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Die Nutzung des Übergangwohnheimes Hauptstrasse 32 wurde am 30.10.2003 aufgegeben. Die Nutzungsaufgabe hat zur Folge, dass die gewährten Landeszuwendungen anteilig zurückzuzahlen sind. Mit endgültigem Bescheid vom 26.03.2008 wurde die Rückforderung von der Bezirksregierung auf 60.000,00 EUR festgesetzt. Im Finanzplan ist diese Auszahlung nicht veranschlagt. Der Auszahlungsbetrag ist daher außerplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung der Auszahlung erfolgt aus dem Kassenbestand.

Da es sich um die Rückzahlung eines Investitionskostenzuschusses handelt, wird die Ergebnisrechnung 2008 nicht negativ belastet.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 60.000 EUR bei der Planungsstelle 05.04.01.7891001.

**22.3. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe - Heizungsanlage Karl-Wagenfeld-Schule
Vorlage: B 2008/201/1288**

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Am 26.05.2008 wurde von Herrn Bürgermeister Predeick und Ratsmitglied Frau Beatrix Koch folgende Dringlichkeitsentscheidung gefasst:

Sachdarstellung:

An der Karl-Wagenfeld-Schule in Stromberg ist die Heizungsanlage dringend zu sanieren. Im Ausschuss für Umwelt und Energie wurde politisch der Einbau einer Pelletheizung entschieden.

Das Ausschreibungsergebnis ergab bei nur zwei Angeboten, Gesamtkosten in Höhe von ca. 200.000,- € incl. Der Planungskosten und Nebenkosten am Gebäude.

Im Haushalt sind für diese Maßnahme 150.000,-€ vorgesehen. Dieser Ansatz wurde vom SD 632 zur Haushaltsplanberatung 2008 auf Basis eines 150-kW-kessels geschätzt. Im Frühjahr 2008 wurde durch das Planungsbüro Westarp der Bestand der alten Heizungsanlage detailliert erfasst. Dabei wurden neben zusätzlichen Mängeln in der Verrohrung und bei den Heizkörpern auch ein höherer Bedarf an Wärmeleistung für die Kesselanlage ermittelt, so dass die Leistung der Anlage sich von 150 kW um ca. 40 % auf 220 kW erhöht hat. Das jetzt submittierte Leistungsverzeichnis ergab auf Grund der konjunkturellen Lage (gute Auftragslage der Unternehmer, spätes Submittieren, kurze Auftragsvergabe und auch Ausführung in den Sommerferien) und das Mehr an Leistung durch Kessel und Rohrleitungsnetz ein gegenüber der Kostenschätzung erhöhtes Submissionsergebnis.

Da der Auftrag kurzfristig zu vergeben ist, um eine Realisierung in den Sommerferien gewährleisten zu können, müsste die überplanmäßige Ausgabe im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden, da die nächste Sitzung des Rates der Stadt Oelde erst am 09.06.2008 stattfindet.

Dringlichkeitsentscheidung:

Gemäß § 60 Abs. 1 GO ergeht hiermit die Entscheidung, bei der Planungsstelle 03.02.06.5212001 für die Sanierung der Heizungsanlage an der Karl-Wagenfeld-Schule in Oelde-Stromberg eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.000,- € zur Verfügung zu stellen.

Die Deckung erfolgt durch:

- a. Ergebnisplan: erhöhte Rückstellung in der Eröffnungsbilanz
- b. Finanzplan: Minderausgabe bei der Planungsstelle 08.01.01/2011.7851001 (Hochbaumaßnahmen an der Olympiahalle)

Oelde, den 26.05.08

gez.: Predeck
Bürgermeister

gez.: Koch
Ratsmitglied

Herr Fust fragt an, warum die Mitteilung, dass die Pelletheizung teurer als erwartet sei, in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses im nichtöffentlichen Teil gemacht worden sei. Herr Bürgermeister Predeck erklärt, dass dies in der genannten Sitzung lediglich eine Zusatzinformation im Anschluss an eine Erläuterung von Herrn Rose zu der Gewerbesteuerreform gewesen sei, welche mit dieser nichtöffentlichen Thematik nicht in Verbindung stehe. Heute werde die Angelegenheit daher öffentlich behandelt.

Beschluss:

Der Rat genehmigt einstimmig die Dringlichkeitsentscheidung vom 26.05.2008

22.4. Kenntnisgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben
Vorlage: M 2008/201/1254

Herr Bürgermeister Predeck informiert den Rat der Stadt Oelde über die folgenden, von ihm genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2007:

Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	Betrag in EUR	Begründung	Deckung
0300 841010 Zinsen für Steuerrückzahlungen	20.000,00	Die Veranlagungen der Vorjahre führen zu höheren Zinszahlungen als erwartet.	9100 850000 Deckungsreserve
2110 630550 Durchführungskosten „Offene Ganztagschule“	20.500,00	Gestiegene Anmeldezahlen und Einführung der OGS an der Norbertschule	Mehreinnahme 2110 171550 Zuschuss für die Durchführung

			„Offene Ganztagsschule“ 2110 110550 Elternbeiträge „Offene Ganztagsschule“
2110 718038 Zuschuss zur Durchführung von Betreuungsmaßnahmen	13.750,00	Wegfall der Landeszuwendung schule 8-1 und Silentien, Ersatz durch Zuwendung Betreuungspauschale	Mehreinnahme 2110 171038 Zuwendung Betreuungspauschale
2151 630045 Kosten Projekt „Schule + Kultur“	1.500,00	Teilnahme und Bezuschussung des Projektes bei Haushaltsaufstellung nicht bekannt	Mehreinnahme 2151 171045 Landeszuschuss „Schule + Kultur“
2200 500040 Unterhaltung der Schulgebäude	3.900,00	Erhöhte Aufwendungen in der Norbertschule Lette	Mehreinnahme 8100 220000 Konzessionsabgabe (Strom) der RWE
2300 630045 Kosten Projekt „Schule + Kultur“	1.500,00	Teilnahme und Bezuschussung des Projektes bei Haushaltsaufstellung nicht bekannt	Mehreinnahme 2300 171045 Landeszuschuss „Schule + Kultur“
2700 630045 Kosten Projekt „Schule + Kultur“	3.450,00	Teilnahme und Bezuschussung des Projektes bei Haushaltsaufstellung nicht bekannt	Mehreinnahme 2700 171045 Landeszuschuss „Schule + Kultur“
4070 570251 Betriebs- und Sachausga- ben für Jugendhilfeplanung	2.500,00	Externe Begutachtung des FD 510 „Familiengerichtliche Verfahren“	Mehreinnahme 4640 110602 Elternbeiträge für Kindergärten und andere Tages- einrichtungen
4600 717111 Zuschuss zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit	1.600,00	Mehrausgaben aufgrund der Leistungsentgelte nach dem Kinder- und Jugendförderplan (HHST 4600 760615)	Mehreinnahme 4640 110602 Elternbeiträge für Kindergärten und andere Tageseinrichtungen
4601 500080 Unterhaltung des Gebäudes „Alte Post“	4.900,00	Erneuerung einer Decke im Erdgeschoss	Mehreinnahme 4640 110602 Elternbeiträge für Kindergärten und andere Tages- einrichtungen
4601 540074 Energiekosten für das Jugendwerk „Alte Post“	5.000,00	Bei der Veranschlagung Teil der Stromkosten nicht berücksichtigt	Wenigerausgabe 5600 540070 Energiekosten
4640 416021	3.700,00	Weiterleitung der bei HHSt 4640	Mehreinnahme

Honorar Sprachförderkurse in Tageseinrichtungen		171031 vereinnahmten Landeszuwendungen	4640 171031 Zuschuss für Sprachförderung in Tageseinrichtungen
4640 718013 Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen	10.000,00	Veranschlagte Mittel bei den Betriebskosten nicht ausreichend	Mehreinnahme 4640 110602 Elternbeiträge für Kindergärten und andere Tageseinrichtungen
4641 500750 Bauliche Unterhaltung der Räume der Kindertagesstätte	2.000,00	Nicht vorhersehbare Mehrausgaben bei der Renovierung der Waschräume / Toiletten	4641 280200 Entnahme aus der Sonderrücklage Kita
4641 540000 Bewirtschaftungskosten	1.800,00	Mehrkosten bei den Energie- und Reinigungskosten	Mehreinnahme 4640 110602 Elternbeiträge für Kindergärten und andere Tageseinrichtungen
4810 788005 Unterhaltsleistungen nach dem UVG	5.000,00	Wegen der Umstellung auf NKF Unterhaltsleistungen für Januar 2008 bereits in 2007 zu buchen	Mehreinnahme 4640 110602 Elternbeiträge für Kindergärten und andere Tageseinrichtungen
7310 540000 Bewirtschaftungskosten	3.300,000	Gestiegene Unterhaltungs- und Energiekosten durch Verlegung der Vitus-Kirmes auf den Pfarrer-Laumann-Platz	Wenigerausgabe 1600 530139 Leasing/Mietkosten für Fahrzeuge

Vermögenshaushalt

Haushaltsstelle	Betrag in EUR	Begründung	Deckung
0600 935140 Erweiterung und Modernisierung der EDV-Hard- und Software	5.000,00	Einführung eines Programms zur Erstellung der Bescheide und Bewirtschaftung des Friedhofes nach der Umstellung auf Doppik	Mehreinnahmen 6200 328000 Tilgung von Darlehen
2101 935055 Geräte und Ausstattungsgegenstände	2.100,00	Kauf eines Kopierers	Wenigerausgabe 2101 935031 Schulmöbel
2107 935055 Geräte und Ausstattungsgegenstände	3.100,00	Kauf eines Kopierers	Wenigerausgabe 2107 935031 Schulmöbel
2200 935031 Schulmöbel	3.500,00	Austausch eines Klassensatzes Schulgestühl (größere Schulmöbel benötigt)	Wenigerausgabe 2200 935070 Geräte und Ausstattungsgegenstände
2300 935070 Geräte und Ausrüstungsgegenstände	5.000,00	Kauf eines Lichtstellpultes für Durchführung von Theateraufführungen.	Mehreinnahmen 2300 365100 Erstattung Eigenbetrieb
2700 935031 Schulmöbel	1.050,00	Austausch defekter Schulmöbel	Wenigerausgabe 2700 935070 Geräte und Ausstattungsgegenstände

Herr Bäumker fragt an, wieso sich die Stadt bei den Stromkosten der Alten Post verkalkuliert habe. Herr Bürgermeister Predeck erklärt, dass dies eine Angelegenheit des Tochterunternehmens „Jugendwerk für die Stadt Oelde e.V.“ sei.

Herr Rodriguez fragt an, wieso als Deckungsvorschlag für die überplanmäßige Ausgabe der Erneuerung einer Decke im Erdgeschoss der Alten Post eine Mehreinnahme auf Seiten der Elternbeiträge für Kindergärten und andere Tageseinrichtungen genannt werde. Herr Jathe erklärt, dies liege an der Buchungssystematik.

Beschluss:

Der Rat nimmt die vorgetragenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Kenntnis.

23. Verschiedenes

23.1. Mitteilungen der Verwaltung

Entfällt.

23.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Soldat fragt, ob das Ergebnis der Ausschreibung in Sachen Innenstadt Nord im veranschlagten Kostenrahmen geblieben sei. Herr Bürgermeister Predeick erklärt, dies werde zunächst im nichtöffentlichen Teil mitgeteilt, später würden die genauen Summen natürlich veröffentlicht werden.

Herr Fust erklärt, im Haushaltsplan seien Mittel für den Ausbau des Mittelwegs eingeplant und fragt an, wann die Arbeiten hierzu beginnen würden. Herr Hauke erklärt, dass es sich lediglich um Planungskosten handle und ein Ausbau in diesem Jahr nicht mehr anstehe.

Herr Bäumker fragt bezüglich seiner Anfrage in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.05.2008 an, wie es um eine Ausbesserung der Nikolas-Ehlen-Straße stehe. Herr Mülders erklärt, im Einvernehmen mit den Anwohnern sei diese Straße in Ordnung. Herr Bäumker zweifelt dies an. Herr Hauke erklärt, der Sache nochmals nachgehen zu wollen.

Weiter fragt Herr Bäumker, wann das in Auftrag gegebene Parkraumkonzept für die Innenstadt fertiggestellt sei und ob auch die südliche Innenstadt mit eingeplant werde. Herr Hauke erklärt, dass die Stadt in Kontakt mit mehreren Planungsbüros stehe. Das „Oelder Dreieck“ mit Oelde Galerie und B&S würde in das Konzept mit einfließen, so Herr Hauke.

Helmut Predeick
Vorsitzender

Johannes Stürer
Schriftführer